

Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

26. März 2020, 2. April, 17. April 2020, 30. April 2020, 20. Mai 2020, 25. Mai 2020 (Ergänzungen sind grau hinterlegt)

Allgemeine Hinweise:

Die folgenden Erläuterungen ergänzen das Dokument mit Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus vom 20. Mai 2020.

Am Beispiel der kantonal geregelten Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den Schulhäusern (und der vielen Fragen zum Religionsunterricht und der Katechese) konnte man ablesen, wie schwierig die Umsetzung der allmählichen Lockerung der Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird. In dem Masse wie die Regelungen abnehmen, erhöht sich der eigenverantwortliche Spielraum vor Ort. Die Absprachen mit der lokalen und kantonalen Behörde gewinnt an Bedeutung. Die Leitungen der Pfarreien mögen ihre Entscheide entsprechend absichern.

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 entschieden, dass wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden dürfen. Dabei sind die gesundheitlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG einzuhalten. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

Man beachte, dass das allgemeine Versammlungsverbot nicht aufgehoben ist und die Fünf-Personen-Regel weiterhin gilt. Gottesdienste sind ab dem 28. Mai 2020 eine Ausnahme davon.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet. Sie wird auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert und laufend ergänzt.

Apéro: Darf man an Pfingsten ein Apéro offerieren?

Die Abgabe von Essen oder Trinken im gemeinschaftlichen Miteinander ist weiterhin untersagt.

Beichte: Kann ich Beichte hören?

Beichthören in Beichtzimmern unter Einhaltung der Schutzmassnahmen ist möglich. In klassischen Beichtstühlen ohne tröpfchensicheren Schutz zwischen den Personen bleibt es untersagt. Telefon- und Online-Beichthören ist nicht erlaubt.

Bestattungen: Wie viele Personen dürfen bei einer Bestattung dabei sein?

Begräbnisfeiern werden so einfach wie möglich und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Eine Abdankungsfeier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle ist gemäss bundesrätlicher Verordnung ab dem 28. Mai 2020 gemäss den Bestimmungen für öffentliche Gottesdienste möglich.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?

Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Kann eine Eheschliessung an einem Sonntag gefeiert werden?

Wegen dieser besonderen Umstände ist das möglich. Das ist nicht ideal, aber in dieser Situation selbstverständlich möglich.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester, beziehungsweise beim Traudiakon nachzufragen.

Einsetzungsfeier/Verabschiedung: Werden die Einsetzungsfeiern für Bischofsvikar Valentine Koledoye am 14. Mai 2020 in Münchenstein und für Brigitte Glur-Schüpfer am 21. August 2020 in Weinfeldern stattfinden? Werden die Verabschiedungsfeiern für Christoph Sterkman am 14. Mai 2020 und für Margrith Mühlebach-Schewiller am 1. Juli 2020 stattfinden?

Diese Anlässe werden verschoben. Reservieren Sie sich bitte provisorisch den 21. August 2020 für eine gemeinsame Feier in der Kathedrale in Solothurn, die um 17.15 Uhr beginnen würde.

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Firmung / Firmvorbereitung: Kann die Firmvorbereitung wieder aufgenommen werden?

Firmvorbereitungstreffen fallen unter religiöse Veranstaltungen. Hier sind die Entscheide des Bundesrates am 27. Mai 2020 abzuwarten. Die Fachstellen Jugendarbeit sind dabei, das Schutzkonzept für solche Treffen oder Aktivitäten der Jugendarbeit auszuarbeiten. Sie gehen aktiv auf die Jugendarbeiter/-innen zu.

Die Empfehlung lautet weiterhin: Verschieben der letzten Vorbereitungen und der Firmfeier in den Spätsommer/Herbst. Neue Termine werden direkt mit dem vorgesehenen Firmspender gesucht. Wird kein gemeinsames Datum gefunden, erteilt der Generalvikar eine Firmvollmacht dem Pfarrer/Leitenden Priester vor Ort. Siehe auch unten, Stichwort Jugendarbeit.

Fünf-Personen-Regel: Gilt diese auch für Angestellte bei der Arbeit?

Interne Arbeitssitzungen sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmer/-innen die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Beschränken Sie die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; als Referenzwert gilt ca. 4m² pro Person.

Generalabsolution: Erlaubt der Bischof wieder die Spendung der Generalabsolution?

Nein.

Glocken läuten: Sollen bei Bestattungen die Glocken geläutet werden?

Ja, wie gewohnt.

Glocken läuten: Sollen zu den Privatmessen die Glocken geläutet werden?

Ja, wenn sie in der Kirche stattfinden; denn im Hinblick auf die «Normalisierung» ist das ein ermutigendes Zeichen. Regelmässige Zeiten dieser Messfeiern können auf der Internetseite bekannt gemacht werden, damit die Menschen sich im Gebet verbinden können.

Hausbesuche: Dürfen Einsame, Kranke, Sterbende zu Hause besucht werden?

Hausbesuche (mit oder ohne Kommunionsspendung/ Krankensalbung) sind unter strikter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wieder möglich.

Heilige Öle: Wann können die heiligen Öle abgeholt werden?

Die heiligen Öle können im Bischöflichen Ordinariat, Baselstrasse 58, Solothurn vom Montag, 8. Juni bis Mittwoch 10. Juni 2020, jeweils von 9.00-11.15 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr abgeholt werden.

Jahrzeitmessen und Gedächtnisse: Wie soll man vorgehen bei den Jahrzeitmessen und den Gedächtnissen, die nun nicht gefeiert werden können?

Für die betroffenen Familien:

Publikation (Pfarrblatt, Internetseite) mit etwa folgendem Inhalt: «In diese Wochen, während denen keine religiösen Veranstaltungen erlaubt waren und sind, fiel oder fällt für Sie vielleicht eine Jahrzeitmesse für Ihre Verstorbenen oder eine Gedächtnismesse. Beten Sie im Gedenken an Ihre Verstorbenen – das kann ein *Vater unser* und ein *Ge-grüsst seist du, Maria* sein oder ein anderes, auch ein frei formuliertes Gebet. Zu gegebener Zeit wird Sie Ihre Pfarrei zu einer speziellen Messfeier einladen, in der aller Personen gedacht wird, deren Jahrzeiten oder Gedächtnisse nicht vor Ort gefeiert werden konnten.

Für die Pfarrämter:

Die Jahrzeit- und Gedächtnismessen, die nicht vor Ort appliziert werden können, werden an die Bischöfliche Kanzlei in Solothurn überwiesen (Vermerk: Messstipendien), Postfinancekonto: 45-15-6. Diese Messstipendien werden an Bischöfe in Afrika, Asien und Südamerika weitergegeben.

Jugendarbeit: Unter welchen Bedingungen kann die kirchliche Jugendarbeit wieder beginnen?

Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) hat ein Rahmenschutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Behörden abgesprochen. Die

Fachstellen konkretisieren die Umsetzung und informieren die Jugendarbeiter/-innen direkt. Für Fragen wende man sich an die zuständige Jugendfachstelle.

Kollekten: Wie soll man vorgehen bei den obligatorischen Kollekten, die nun nicht in den Gottesdiensten zu den vorgesehenen Terminen aufgenommen werden können?

Folgende Kollekten sind oder können (Stand 20. Mai 2020) betroffen sein:

- 3. Mai: St. Josefsopfer für Stipendien an zukünftige Priester, Diakone, Theologinnen und Theologen
Für das kommende Studienjahr gibt es glücklicherweise genug Reserven; darum muss diese Kirchenkollekte 2020 nicht aufgenommen werden.
- 24. Mai: Mediensonntag: Für die Arbeit der Kirche in den Medien
Diese Kollekte muss an einem anderen Sonntag im Jahr 2020 aufgenommen werden.
Einzahlung bis Ende November 2020 an: Mediensonntag der kath. Kirche, Fribourg, Postfinancekonto 17-1584-2.
- ~~31. Mai: Hochfest von Pfingsten: Für die diözesane Stiftung Priesterseminar St. Beat Luzern
Diese Kollekte muss an einem anderen Sonntag im Jahr 2020 aufgenommen werden.
Einzahlung bis Ende November 2020 an: Bischöfliche Kanzlei Solothurn, Postfinancekonto 45-15-6.~~
- ~~14. Juni: Diözesanes Kirchenopfer für gesamtschweizerische Verpflichtungen des Bischofs
Diese Kollekte muss im Jahr 2020 aufgenommen werden. Einzahlung bis Ende November 2020 an: Bischöfliche Kanzlei Solothurn, Postfinancekonto 45-15-6.~~
- ~~21. Juni: Kollekte für die Flüchtlingshilfe der Caritas
Diese Kollekte wird im Jahr 2020 aufgenommen. Einzahlung bis Ende November 2020 an Schweizerische Caritas, Luzern, Postfinancekonto 60-7000-4.~~
- ~~28. Juni: Papstopfer/Peterspfennig
Die Kollekte hat der Heilige Stuhl weltweit verschoben auf den 4. Oktober 2020. Einzahlung an: Bischöfliche Kanzlei Solothurn, Postfinancekonto 45-15-6.
Am 28. Juni 2020 wird im Bistum Basel die Kollekte vom 4. Oktober 2020 aufgenommen: Diözesanes Kirchenopfer für finanzielle Härtefälle und ausserordentliche Aufwendungen. Einzahlung an: Bischöfliche Kanzlei Solothurn, Postfinancekonto 45-15-6.~~

Krankensalbung: Unter welchen Umständen darf das Sakrament der Krankensalbung gespendet werden?

Die Krankensalbung kann unter strikter Einhaltung aller von den Behörden/Institutionen angeordneten Schutzmassnahmen gespendet werden.

Familienmitglieder können dazu angeleitet werden, einen Krankensegen zu spenden.

<https://liturgie.ch/praxis/gottesdienst-waehrend-des-corona-virus/1604-krankensegung>

Opferlichter: Darf man weiterhin Opferlichter in der Kirche bereitstellen?

Ja. Der Sakristan soll beim Auffüllen und Abräumen Handschuhe tragen. Zum Anzünden der Opferlichter legt man mehrere «Osternachtkerzli» bereit.

Privatmesse: Was bedeutet, eine Messe «privat» zu feiern?

Eine Privatmesse wird ohne Volk gefeiert und es werden keine Personen eingeladen. Wer zusammen wohnt, kann auch zusammen feiern. Wer die Privatmesse in der Pfarrkirche feiert, was empfohlen wird, muss in dieser Zeit die Kirche schliessen. Die Höchstzahl der anwesenden Personen ist einzuhalten (zurzeit fünf Personen). Von der Einladung von Ministranten/-innen oder Lektoren/-innen wird abgeraten.

Achtung: Sobald der Bundesrat öffentliche Gottesdienste wieder erlaubt, gelten die Massnahmen im Schutzkonzept (siehe unten).

Religionsunterricht/Katechese: Wann wird der Religionsunterricht wiederbeginnen?

Die obligatorische Schule kann ihren Betrieb ab dem 11. Mai 2020 wieder aufnehmen (Details werden kantonal geregelt). Das Schutzkonzept der Schule ist zu übernehmen und die Umsetzung im Religionsunterricht ist mit der Schulleitung abzusprechen.

Für ausserschulische Katechese, Erstkommunion- oder Firmvorbereitungen gelten die kantonalen Vorschriften (Schutzkonzepte der obligatorischen Schulen). Siehe auch die Hinweise unter dem Stichwort Jugendarbeit.

Revisionsberichte kirchliche Gelder: Darf man den Bericht später einreichen?

Ja, es gibt eine Fristverlängerung: 60 Tage, nachdem der Bundesrat die Lage als wieder normal erklärt hat.

Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste: Wie muss das Rahmenschutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz vom 27. April 2020 im Bistum Basel ab dem 28. Mai 2020 umgesetzt werden

Die Vorankündigung ermöglicht eine seriöse Vorbereitung und Information. Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/geistlichen Gemeinschaft verantwortet. Wo das Schutzkonzept nicht umgesetzt werden kann, bleiben öffentliche Gottesdienste untersagt.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet

werden. Darum erwartet der Bischof von allen Selbstverantwortung, Vorsicht und Geduld. Die Leitung des Pastoralraumes Luzern Stadt hat eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die für die Vorbereitungen nützlich ist. Sie steht zum Download auf der Internetseite des Bistums bereit.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben, die ab sofort erledigt werden können

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin und – falls die räumlichen Möglichkeiten es zulassen – für einen oder einige wenige Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.
- 1d. Der Einsatz der Kirchenchöre ist zurückhaltend zu planen (das BAG spricht von Verzicht), weil die Schutzmassnahmen kaum eingehalten werden können. Die Leitungen der Pfarreien und der Chöre sprechen sich ab.
- 1e. Das BAG schreibt: «Auf Gemeindegesang ist vorerst zu verzichten und die weitere epidemiologische Entwicklung abzuwarten.» Über Kantorendienste und, der lokalen Situation angepasst, einen reduzierten Volksgesang entscheiden die Verantwortlichen für den jeweiligen Gottesdienst. Kirchengesangbücher werden nicht verwendet oder nach jedem Gebrauch desinfiziert.
- 1f. Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt (Praktiker sprechen von realistisch 10%, damit die 2-Meter-Regel bzw. vier Quadratmeter pro Person eingehalten werden kann). In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens vier Quadratmetern zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung.
- 1g. Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).
- 1h. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
- 1i. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z.B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).

- 1j. Gemäss Auskunft des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ist die Erfassung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung eine bedingte Pflicht; sie gilt nur, wenn vor Ort keine Gewähr für die Einhaltung der Distanzregel besteht. Weil das diözesane Schutzkonzept die Einhaltung der Distanzregel ausnahmslos fordert, müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- 1k. Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften sind zu vermeiden. Hier muss sich nach den aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen gerichtet werden.

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.
- 2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien werden nicht getrennt, d.h. sie können die Plätze zwischen markierten Plätzen in einer Bank auffüllen.
- 2f. Sakristei: Die Einhaltung der Abstände ist hier heikel. Bitte unter Beachtung der Situation vor Ort die notwendigen Absprachen mit der Sakristanin/dem Sakristan, Ministranten/-innen, Lektorinnen/Kommunionhelfern treffen. Empfehlung: Vorerst die Zahl der Mitwirkenden beschränken.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Für den Einsatz von Vorsänger/-innen oder Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) oder Kanones und Quartette. Der Gemeindegesang wird reduziert.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Lächeln/Zunicken ersetzt.

- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt still und unter Beachtung der Hygienevorschriften. Auf dem Fussboden sind deutlich sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand beim Kommuniongang kennzeichnen. Beachten Sie bitte auch, dass die Wege zur Kommunionsspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter). Mundkommunion ist nur kniend an einer Kommunionbank erlaubt und zwar nur in Messfeiern, die nach der ausserordentlichen Form des röm. Ritus gefeiert werden.
- 3g. Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.

Nach dem Gottesdienst

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume anschliessend gut lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 4c. Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen und verwendete Kirchengesangbücher.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen. Wenn möglich verzichten sie auf die Kommunionsspender/-in.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber für den individuellen Besuch geöffnet.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Der Bischof entbindet weiterhin von der Sonntagspflicht.

- 6b. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Haus empfangen.
- 6c. Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht ausgeschlossen, sie werden aber ermutigt, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.
- 6d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Sommerlager: Welches Schutzkonzept gilt für Sommerlager oder Gruppenstunden?

Für die Sommerlager 2020 oder für Gruppenstunden gelten für Jubla und Pfadfinder die Schutzkonzepte und Empfehlungen der jeweiligen Verbände:

www.jubla.ch/corona bzw. www.scoutcorona.forumbee.com.

Pfarreilager und Gruppenstunden: siehe Stichwort Jugendarbeit.

Taufe Erwachsener: siehe oben: Firmung Erwachsener.

Generalvikar Markus Thürig